



Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

15875/23

LIMITE

FISC 268
ECOFIN 1264

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen zu den während des spanischen Vorsitzes von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten – Billigung

1. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ (COCG) erstattet dem Rat im Einklang mit ihrem Mandat regelmäßig Bericht über die Fortschritte ihrer Arbeit. Der jüngste halbjährliche Bericht der COCG an den Rat ist in Dokument 15757/23 + COR 1 + ADD 1-12 enthalten.
2. Der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den während des spanischen Vorsitzes von der COCG erzielten Fortschritten wurde in der Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ vom 22. November 2023 geprüft. Alle Delegationen unterstützen den in der Anlage wiedergegebenen Text.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) zu empfehlen, dass er diese Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 8. Dezember 2023 als A-Punkt billigt.

Schlussfolgerungen des Rates
**zu den während des spanischen Vorsitzes von der Gruppe „Verhaltenskodex
(Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten**

Der Rat der Europäischen Union —

1. BEGRÜßT die Fortschritte, die die Gruppe „Verhaltenskodex“ während des spanischen Vorsitzes erzielt hat, insbesondere in Bezug auf die Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete im Oktober 2023; BILLIGT den in Dokument 15757/23 + ADD 1-12 enthaltenen Bericht der Gruppe; BILLIGT das in Dokument 13649/23 enthaltene neue mehrjährige Arbeitspaket;
2. BILLIGT die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der Stillhalteverpflichtung und ERSUCHT die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiterhin zu überwachen; BEGRÜßT die laufenden Diskussionen über das Notifizierungsverfahren; BILLIGT die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der tatsächlichen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen und ERSUCHT die Gruppe, die Überwachung der Einzelmaßnahmen fortzusetzen;
3. ZEIGT SICH ERFREUT ÜBER die positiven Auswirkungen des Verhaltenskodex und der Arbeit der Gruppe auf die Reduzierung schädlicher Steuerpraktiken und die Verringerung der Steuervergünstigungsregelungen sowohl in der EU als auch weltweit; FORDERT die Gruppe AUF, den wirksamen Dialog mit den Ländern und Gebieten sowie die Überwachung fortzuführen, damit die Länder und Gebiete weiterhin ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommen und die Kriterien für die Aufnahme in die EU-Liste gemäß den vereinbarten Fristen erfüllen;

4. BEGRÜßT insbesondere die Fortschritte von Ländern und Gebieten, die die Reform ihrer Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen innerhalb der vorgeschlagenen Frist abgeschlossen haben, sowie den laufenden Dialog mit einigen anderen Ländern und Gebieten, die ihre Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen derzeit reformieren; ZEIGT SICH ferner ERFREUT ÜBER die Fortschritte, die mit Ländern und Gebieten, die keine oder nur geringfügige Steuern erheben, im Bereich der Überwachung der Umsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2 sowie mit den einschlägigen Ländern und Gebieten in Bezug auf die Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung über Mindeststandards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Kriterium 3.2) und in Bezug auf die Umsetzung des Informationsaustauschs auf Ersuchen (Kriterium 1.2) erzielt wurden;
5. BEGRÜßT die Fortschritte in Bezug auf das künftige Kriterium 1.4. zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer; FORDERT die Gruppe AUF, die Arbeit zur Aufnahme des wirtschaftlichen Eigentums als viertes Steuertransparenzkriterium fortzusetzen;
6. FORDERT die Gruppe AUF, ihre Arbeit in Bezug auf die Bewertung der Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten gemäß den angenommenen Leitlinien fortzusetzen, und dem Rat über weitere Fortschritte in diesem Bereich Bericht zu erstatten;
7. BILLIGT die Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs des Evaluierungs- und Auflistungsverfahrens der EU ab 2024, was von der Gruppe vereinbart wurde;
8. ERSUCHT die Gruppe, mit den einschlägigen Ländern und Gebieten zusammenzuarbeiten, die noch nicht im Zusammenhang mit der länderbezogenen Berichterstattung über Mindeststandards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Kriterium 3.2) bewertet wurden;
9. ERSUCHT die Gruppe, dem Rat während des belgischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.